Amtsblatt
für die
Gemeinde Apen

2023 | Apen, den 20.12.2023 | Nr. 46

Inhaltsverzeichnis: **Seite:**

Sitzübergang im Gemeinderat der Gemeinde Apen	2
Jahresabschlüsse der Gemeinde Apen für die Haushaltsjahre 2018 und 2019	2
19. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Apen über die Erhebung von Gebühren für die zentrale Abwasserbeseitigung	3
7. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für den Friedhof in Augustfehn II	4 – 5
11. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Apen über die Erhebung von Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen	6

Herausgeber:

Gemeinde Apen – Der Bürgermeister,
Hauptstraße 200, 26689 Apen

GEMEINDE APEN
natürlich lebenswert

26689 Apen, 20.12.2023

Bekanntmachung gem. § 44 Abs. 6 NKWG
Sitzübergang im Gemeinderat der Gemeinde Apen

Stefan Bünnemeyer hat den Verzicht seines Ratsmandates erklärt. Gem. § 44 Abs. 1 i. V. m. § 38 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) sind Ersatzpersonen für den durch Personenwahl gewählten Bewerber die nicht gewählten Bewerberinnen und Bewerber des Wahlvorschlages, die mindestens eine Stimme erhalten haben. Ihre Reihenfolge richtet sich nach der Höhe der auf sie entfallenen Stimmzahlen.
Der Gemeindewahlleiter der Gemeinde Apen stellt fest, dass der frei gewordene Sitz von Stefan Bünnemyer auf Roswitha Duden, An den Wiesen 23A, 26689 Apen, übergegangen ist.

Huber, Gemeindewahlleiter

GEMEINDE APEN
natürlich lebenswert

26689 Apen, 20.12.2023

Jahresabschlüsse der Gemeinde Apen für die Haushaltsjahre 2018 und 2019

Aufgrund des § 129 Abs. 1 S. 3 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Apen in seiner Sitzung am 19.12.2023 die Jahresabschlüsse für die Haushaltsjahre 2018 und 2019 beschlossen. Gleichzeitig wurde dem Bürgermeister die Entlastung erteilt.

Die Beschlüsse über die Jahresabschlüsse und die Entlastung sowie die öffentliche Auslegung der um die Stellungnahme des Bürgermeisters ergänzten Schlussberichte des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Ammerland werden gemäß § 129 Abs. 2 sowie § 156 Abs. 4 NKomVG bekannt gemacht.

Die Jahresabschlüsse 2018 und 2019 sowie die Schlussberichte des Rechnungsprüfungsamtes einschließlich der Stellungnahmen des Bürgermeisters liegen in der Zeit vom 27.12.2023 bis einschließlich 05.01.2024 im Rathaus der Gemeinde Apen, Hauptstraße 200, 26689 Apen, Zimmer 2.05 während der Dienststunden öffentlich aus.

Huber Bürgermeister

GEMEINDE APEN
natürlich lebenswert

26689 Apen, 20.12.2023

19. Satzung
zur Änderung der Satzung der Gemeinde Apen über die Erhebung von Gebühren für die zentrale Abwasserbeseitigung

Aufgrund der §§ 58 und 111 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.10.2023 (Nds. GVBl. S. 250), und der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 588), hat der Rat der Gemeinde Apen in seiner Sitzung am 19.12.2023 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I
Die Satzung der Gemeinde Apen über die Erhebung von Gebühren für die zentrale Abwasserbeseitigung vom 29.11.1994 (Amtsblatt des Regierungsbezirkes Weser-Ems vom 16.12.1994, S. 1522), zuletzt geändert durch Satzung vom 13.12.2022 (Amtsblatt für die Gemeinde Apen Nr. 19 vom 20.12.2022) wird wie folgt geändert:

§ 4 der Satzung wird wie folgt gefasst:
" § 4 Gebührensatz
Die Abwassergebühr beträgt je m³ Abwasser 3,75 Euro."

Artikel II
Die Satzung tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2024 in Kraft.

Apen, den 19.12.2023
Gemeinde Apen

Huber, Bürgermeister

GEMEINDE APEN
natürlich lebenswert

26689 Apen, 20.12.2023

7. Satzung
zur Änderung der Gebührensatzung
für den Friedhof in Augustfehn II

Aufgrund der §§ 10, 13 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i. d. F. vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21.06.2023 (Nds. GVBl. S. 111) und der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i. d. F. vom 20.04.2017 (Nds. GVBl S. 121) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl S. 589) und der Satzung der Gemeinde Apen vom 13.12.1999 betr. des Friedhofs- und Bestattungswesen (NWZ vom 17.12.1999), zuletzt geändert durch Satzung vom 23.05.2011 (NWZ vom 10.06.2011) hat der Rat der Gemeinde Apen in seiner Sitzung am 19.12.2023 folgende Satzung beschlossen:

Art. I Änderung der Gebührensatzung

Der Gebührentarif als Anhang der Gebührensatzung für den Friedhof in Augustfehn II vom 13.12.1999 (NWZ vom 18.12.1999), zuletzt geändert durch Satzung vom 06.03.2018 (Amtsblatt für den Landkreis Ammerland vom 23.03.2018) wird wie geändert:

Ziffer 1 des Gebührentarifs erhält folgende Fassung:

1 Benutzungsgebühren		**Euro**
a	Grabstelle ab dem 5. Lebensjahr – Nutzungszeit 35 Jahre	340,00
b	Grabstelle ab dem 5. Lebensjahr – Nutzungszeit 35 Jahre – anonym	1.290,00
c	Kindergrabstelle bis zum vollendeten 5. Lebensjahr – Nutzungszeit 15 Jahre	170,00
d	Kindergrabstelle bis zum vollendeten 5. Lebensjahr – Nutzungszeit 15 Jahre – anonym	520,00
e	Urnengrab – Nutzungszeit 20 Jahre	170,00

f	Urnengrab – Nutzungszeit 20 Jahre – anonym	670,00
g	Urnenzubettungsgebühr	170,00

2 Bestattungsgebühren (einschließlich Benutzung der Friedhofskapelle/des Vorraumes)		**Euro**
a	bei Grabstellen ab dem 5. Lebensjahr	650,00
b	bei Grabstellen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	430,00
c	bei Urnengräbern	370,00
d	sonstige im Zusammenhang mit der Bestattung fällige Kosten	Abrechnung nach Aufwand

3 Friedhofsunterhaltungsgebühren		**Euro**
a	Jahresgebühr für die allgemeine Pflege und Unterhaltung des Friedhofes je Grabstelle	20,00
b	einmalige Gebühr für die Unterhaltung von Rasengräbern	100,00

Die Pflege- und Unterhaltungsgebühr zu 3 a kann entsprechend der Nutzungszeit der Grabstellen in einer Summe gezahlt werden. Bei Urnengräbern beträgt diese Vorauszahlung bis zum Ende der Nutzungszeit 500,00 €. Bei Grabstellen ab dem 5. Lebensjahr beträgt diese Vorauszahlung bis zum Ende der Nutzungszeit 950,00 €. Bei Grabstellen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr beträgt diese Vorauszahlung bis zum Ende der Nutzungszeit 350,00 €. Bei anonymen Bestattungen ist die Pflege – und Unterhaltungsgebühr mit der Benutzungsgebühr abgegolten.

Bei unterschiedlichen Ruhezeiten in mehrstelligen Grabstellen kann für alle Grabstellen ein auf das Ende des zuletzt Bestatteten bezogenes einheitliches Nutzungsrecht (Nutzungszeit) erworben werden. Die Höhe der zu zahlenden Benutzungsgebühr richtet sich nach der noch erforderlichen Ruhezeit und ist in dem Verhältnis zu der gesamten Nutzungszeit zu berechnen.

Art. II Inkrafttreten

Die Änderung der Gebührensatzung tritt zum 01.01.2024.

Apen, den 19.12.2023
Gemeinde Apen

Huber, Bürgermeister

GEMEINDE APEN
natürlich lebenswert

26689 Apen, 20.12.2023

11. Satzung
zur Änderung der Satzung der Gemeinde Apen
über die Erhebung von Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen

Aufgrund der §§ 58 und 111 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.10.2023 (Nds. GVBl. S. 250), und der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589), hat der Rat der Gemeinde Apen in seiner Sitzung am 19.12.2023 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung der Gemeinde Apen über die Erhebung von Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen vom 29.11.1994 (Amtsblatt des Regierungsbezirkes Weser-Ems vom 16.12.1994, S. 1524), zuletzt geändert durch Satzung vom 14.12.2021 (Amtsblatt für den Landkreis Ammerland Nr. 27 vom 17.12.2021) wird wie folgt geändert:

§ 3 der Satzung wird wie folgt gefasst:

„ § 3 Gebührensatz

Die Benutzungsgebühr beträgt 27,95 € je angefangene 0,5 m³ entsorgtes Abwasser aus Hauskläranlagen und abflusslosen Sammelgruben.“

Artikel II

Die Satzung tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2024 in Kraft.

Apen, den 19.12.2023
Gemeinde Apen

Huber, Bürgermeister